

Stellungnahme zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Stellungnahme der betroffenen Kreise und Verbände gemäß § 68 KrWG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der EBV und der AwSV und möchten hierzu wie folgt Stellung nehmen:

1) Zu den Änderungen bei der AwSV, § 10 Absatz 1 Nr. 3 (Artikel 2 der Änderungsverordnung)

Wir regen an, den vorgesehenen Wortlaut:

„ das Gemisch einem der Ersatzbaustoffe der Materialklasse RC-1, BM-0, BM-0* , BM-F0* , BG-0, BG-0* , BG-F0* , GS, HS, SWS-1 oder SKG gemäß der Ersatzbaustoffverordnung entspricht.“

durch folgende Formulierung zu erweitern:

„ das Gemisch einem der Ersatzbaustoffe der Materialklasse RC-1, BM-0, BM-0* , BM-F0* , BG-0, BG-0* , BG-F0* , GS, HS, SWS-1 oder SKG gemäß der Ersatzbaustoffverordnung entspricht oder als Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A gemäß den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau - RuVA-StB 01 -, Ausgabe 2001, Fassung 2005" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) einzuordnen ist.“

Begründung:

Die seit 2017 geltende Bundes-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen –kurz AwSV- enthält Anforderungen, die auch die Lagerung von Ausbauasphalten¹ an (typischerweise) Asphaltmischanlagen betreffen. Die Bewertung darüber, ob

¹ Ausbauasphalt bezeichnet solche Straßenausbaustoffe der Verwertungsklasse A (kleiner/gleich 25 mg/kg PAK im Feststoffgehalt nach EPA) nach RuVA StB 01/05, mithin also jene Ausbaustoffe, die keine teer-/pechtypischen Bestandteile aufweisen

Asphalt/Ausbauasphalt als festes Gemisch überhaupt den Regelungen der AwSV unterfällt oder einer Wassergefährdungsklasse zuzuordnen ist, ob bestimmte Ausnahmen gelten oder wie bestimmte Gemische einzustufen sind, vollzieht sich somit nach der AwSV.

Im Zuge der Umsetzung der AwSV waren in 2017 Fragestellungen aufgetaucht, ob die bisher in der Praxis vorgenommene Lagerung des Ausbauasphalts den neuen Anforderungen entsprach oder ob aufgrund einer Neubewertung erhöhte Anforderungen an die Gestaltung der Lagerflächen zu stellen waren. Hierbei war unter anderem maßgeblich, ob der Ausbauasphalt als sog. festes Gemisch als nichtwassergefährdend oder als allgemein wassergefährdend im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV einzuordnen sei, respektive ob das Material der Zuordnung zu einer Wassergefährdungsklasse bedarf.

Das Wassergefährdungspotential von Straßenaufbruch wird von fachlicher Seite vor allem vor dem Hintergrund der PAK-Konzentrationen diskutiert. Die PAK-Gehalte von Ausbauasphalt können bis zu 25 mg/kg im Feststoff betragen, darüber liegende Werte führen dazu, dass man das Material als teerbelastet bzw. nicht mehr als wörtlich „Ausbauasphalt“ klassifiziert (siehe FN 1).

Dies ergibt sich aus den zusammenfassenden Ergebnissen und Regelungen der RUVA StB 01/05, welche auch in § 1 Absatz 2 h) der Ersatzbaustoffverordnung als maßgebliches Kriterium für die Nichtanwendbarkeit der Ersatzbaustoffverordnung auf Ausbauasphalt benannt wird.

Mittlerweile liegen zahlreiche Erkenntnisse vor, dass bei einer Lagerung von Ausbauasphalten kleiner/gleich 25 mg/kg PAK im Feststoff keine evidenten Besorgnisse einer Wassergefährdung bestehen. Das Merkblatt 3.4/1 des bayerischen Landesamtes für Umwelt, welches als Referenz herangezogen werden kann, stellte schon vor 2017 fest, dass „die mittlerweile vorliegenden Erkenntnisse aus Grundwasseruntersuchungen an Standorten zur Lagerung und Aufbereitung von gering verunreinigtem Ausbauasphalt darauf hindeuten, dass die PAK in der Asphaltmatrix offensichtlich so fest eingebunden sind, dass sie nicht relevant eluierbar sind.“²

Diese Einschätzung deckte sich mit den Ergebnissen von Eluatuntersuchungen, die der Deutsche Asphaltverband in Folge der Diskussionen mit dem Umweltbundesamt in 2017 veranlasst hatte und die bestätigen, dass auch bei den Ausbauasphalten kleiner/gleich 25 mg/kg PAK-Gehalt im Feststoff nicht zu erwarten ist, dass PAK ausgewaschen werden und sich daraus eine Wassergefährdung ergibt.

Die besondere Typik und die Beschaffenheit der Ausbauasphalte rechtfertigen es regelmäßig, dass die vollziehenden Behörden gemäß § 16 Abs. 3 der AwSV Ausnahmen von den ansonsten geltenden technischen und organisatorischen Anforderungen an die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zulassen, da Ausbauasphalte kleiner/gleich 25 mg/kg PAK-Gehalt

² Merkblatt 3.4/1 des bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 03.05.2017

im Feststoff die Anforderungen des § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz erfüllen und eine Wassergefährdung im Allgemeinen nicht zu erwarten ist.

Dies ist auch das zusammenfassende Ergebnis der Stellungnahme des Umweltbundesamtes vom September 2018³, womit sich eine umweltfachliche Bewertung dahingehend ergibt, dass alle Ausbauasphalte bis 25 mg/kg PAK im Feststoff ohne weitere Schutzmaßnahmen gelagert werden dürfen, obwohl sie in einem Teilbereich (zwischen 10 mg/kg und 25 mg/kg) durch die Neueinführung der AwSV als allgemein wassergefährdend definiert wurden.

Rechtstechnisch erfolgt somit bisher die Einstufung von Ausbauasphalt bis 10 mg/kg PAK im Feststoff entweder als nichtwassergefährdend nach § 10 Absatz 1 Nr. 3 AwSV oder für Ausbauasphalte bis 25 mg/kg PAK im Feststoff im Rahmen der Ausnahmeregelung nach § 16 Absatz 3 AwSV als dem nichtwassergefährdenden Material gleichgestellt.

Mit der Änderung der Wortlauts des § 10 Absatz 1 Nr. 3 der AwSV würde sich mit einer Beschränkung auf die Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung eine Regelungslücke ergeben, da der Ausbauasphalt gemäß RUVA StB 01/05 nicht in den Anwendungsbereich der EBV fällt, aber ebenso bisher als nichtwassergefährdend bzw. als gleichgestellt im Sinne der AwSV bisheriger Fassung gilt.

Es ist daher erforderlich, den Ausbauasphalt, der typischerweise an Anlagen im Sinne der AwSV gelagert wird, in die Neuregelung aufzunehmen. Wir regen daher den o.a. Wortlaut an, damit die beschriebene Regelungslücke nicht eintritt und die bestmögliche und umweltfachlich gebotene Förderung der Wiederverwendung von Ausbauasphalt gewährleistet bleibt.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. [REDACTED]

-Geschäftsführer-

³ Stellungnahme UBA vom 04.09.2018 -Anlage 1